

monstrieren und sich mit neu auftretenden Problemen in der Rechtsprechung politisch orientierend und vorausschauend auseinanderzusetzen.^{12 39} Damit wird die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch die Kreis- und Bezirksgerichte umfassend gewährleistet. Die Kassation ist aber auch ein Mittel, zur Lösung herangereifte Rechtsprobleme besser erkennen zu können; sie bietet ferner die Möglichkeit, Rechtsauffassungen übergeordneter Gerichte neu zu überdenken und ggf. entsprechend den gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen zu ändern.

Mittels der Kassationsanregungen und der anderen an die Gerichte gerichteten Eingaben verwirklichen Bürger, gesellschaftliche Organisationen und Institutionen in beträchtlichem Umfang ihr verfassungsrechtlich verbrieftes Recht auf Teilnahme an der Kontrolle der Rechtsprechung und deren Leitung. Die Bearbeitung von Kassationsanregungen und Eingaben ist auch unter diesem Gesichtspunkt fester Bestandteil des demokratischen Zentralismus in der Justiz. Dabei ist die Dauer der Bearbeitung von Kassationsanregungen und Eingaben für die Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Bürgern und Gerichten bedeutsam. Die Verkürzung der Bearbeitungszeit muß daher das Anliegen aller Gerichte sein.

Für die wissenschaftliche Leitung der Rechtsprechung und der sonstigen gerichtlichen Tätigkeit verdient die analytische Erfassung und Auswertung der Kassationsanregungen und Eingaben besondere Beachtung. Aus der Bearbeitung von Kassationsanregungen und Eingaben festgestellte Entwicklungsrichtungen müssen in den Analysen sichtbar gemacht werden. Daraus sind konkrete Schlußfolgerungen für die Leitung der Rechtsprechung und der übrigen gerichtlichen Tätigkeit zu ziehen sowie Empfehlungen und Hinweise für andere staatliche Organe abzuleiten.

Zu den Plenartagungen in den Jahren 1969/70

Es ist ein Fortschritt in der Zusammenarbeit, daß es zum ersten Mal möglich war, für einen Zeitraum von 1½ Jahren zu einer Koordinierung zwischen den Plenartagungen des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte zu kommen und den Bezirksgerichten auch die Konzeptionen der Plenartagungen des Obersten Gerichts im Jahre 1969 und im 1. Halbjahr 1970 zur Verfügung zu stellen. Damit wird die Arbeit der Bezirksgerichte stärker auf die Hauptfragen konzentriert, und sie können die Vorbereitung ihrer Plenartagungen besser mit den Anforderungen des Obersten Gerichts verbinden.

Das Oberste Gericht plant im Jahre 1969 drei Plenartagungen zu strafrechtlichen Themen. Im I. Quartal wollen wir uns mit Problemen der Strafzumessung beschäftigen und dabei das Augenmerk auf die außergewöhnliche Strafmilderung und die Strafverschärfung richten. Fragen der Strafzumessung werden an Hand

¹² Vgl. Schlegel, „Die Kassation in Strafsachen und ihre Bedeutung für die Leitung der Rechtsprechung“, NJ 1967 S. 700 K.

Dr. JOSEF STREIT, Generalstaatsanwalt der DDR

Zu den gemeinsamen Aufgaben der Rechtspflegeorgane im Jahre 1969

Wie bereits in früheren Jahren haben die Leiter der zentralen Rechtspflegeorgane auch für das Jahr 1969 einen Plan der gemeinsamen Aufgaben ausgearbeitet und für verbindlich erklärt. Die in diesem Plan enthaltenen Aufgaben gehen von den Festlegungen der 9. Sitzung der Volkskammer und der 9. Plenartagung

verschiedener Deliktgruppen, teils vor, teils nach der Beratung im Obersten Gericht, auch von neun Bezirksgerichten im Plenum behandelt werden. Im II. Quartal beschäftigt sich das Plenum des Obersten Gerichts mit der Verkehrsstrafrechtsprechung und wird dabei wichtige Probleme der Kausalität und der fahrlässigen Schuld erörtern. Die Plenartagung im IV. Quartal wird die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Gerichte zum Gegenstand haben. Diese Thematik ist angesichts der neuen Aufgaben der Gerichte auf diesem Gebiet von großer Bedeutung.

Im I. Quartal 1970 ist eine Plenartagung über den Beitrag der Gerichte zur Durchsetzung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen als Mittel zur Festigung der sozialistischen Staats- und Arbeitsdisziplin vorgesehen. Schließlich will das Oberste Gericht im II. Quartal 1970 eine Plenartagung zu Problemen des Ehescheidungsrechts durchführen. Die Bedeutung dieser Problematik ergibt sich daraus, daß sich die Ehelösungen immer mehr auf junge Ehen konzentrieren und daß im Jahre 1966 etwa 30 500 Kinder durch die Ehescheidung ihrer Eltern betroffen wurden.

Nachdem auf diese Weise die Planung der Plenartagungen des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte koordiniert wurde, kommt es darauf an, die Effektivität dieser Arbeitsweise einzuschätzen. Das ist erforderlich, um das Niveau dieser Leitungsmethode weiter zu erhöhen und in Zukunft zwischen dem Obersten Gericht und den Bezirksgerichten zu einer echten Gemeinschaftsarbeit bei der Lösung der Schwerpunktprobleme der Rechtsprechung zu kommen.

Die politisch-gesellschaftlichen Aufgaben des Jahres 1969 stellen auch an die Gerichte große Anforderungen. Das beginnt mit den Kreiskonferenzen der Nationalen Front und führt zu dem bedeutenden Höhepunkt des 20. Jahrestages der Gründung der DDR. Dabei werden die Neuwahlen der Schiedskommissionen, der Richter und Schöffen der Kreisgerichte für uns eine wichtige Rolle spielen.

Das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte werden die großen Aufgaben des Jahres 1969 dann lösen, wenn sie entsprechend der Forderung der 9. Plenartagung des Zentralkomitees der SED die wissenschaftliche Führungstätigkeit weiter verbessern. Das schließt eine wirksame erzieherische Arbeit mit den Justizkadern ein. Auch für die Gerichte gilt der Grundsatz, daß kein Raum für Selbstzufriedenheit ist. Wir erkennen die guten Leistungen zahlreicher Richter an, aber wir sehen auch die Schwächen, die noch zu überwinden sind. Vor jedem Richter und jedem Mitarbeiter der Justiz steht die Frage: Was kannst du bis zum 20. Jahrestag der DDR noch besser machen? Gehen wir mit diesem Verantwortungsbewußtsein, optimistisch und zielstrebig an die vor uns liegende Arbeit, dann werden die Gerichte in Ehren ihren Beitrag zum 20. Jahrestag des ersten sozialistischen Staates deutscher Nation leisten.

des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands aus.

Bei der Durchführung der Aufgaben werden sich die Rechtspflegeorgane im besonderen von folgenden Forderungen des Genossen Walter Ulbricht leiten lassen: